



**Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit  
Association Suisse pour la Santé des Ruminants**

## **Anhang 6 zum Reglement zum Titel «Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Wiederkäuer»**

### **Übergangsfristen**

*Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen aller Geschlechter in gleicher Weise.*

Dieser Anhang regelt die Übergangsfristen für FVH-Kandidaten, die Ihre Weiterbildung vor dem 01.01.2026 begonnen haben.

Ab 1.1.2026 und der Zustimmung durch die Mitglieder der SVW gilt das neue Reglement.

#### Ausnahmen bestehen folgendermassen:

Tierärzte, die ihre Schlussevaluationen schon erfolgreich abgelegt haben oder im Jahr 2026 zur Schlussevaluation antreten, schliessen Ihre Weiterbildung zum FVH nach den Bestimmungen des Reglements vom 29.04.2010 ab.

#### Inbesondere gilt:

##### Reglement Artikel 9:

Eine andere anerkannte Weiterbildung im Fach Lebensmittelsicherheit wird für die Weiterbildung zum FVH anerkannt.

##### Reglement Artikel 11:

Die SVW-Mitgliedschaft ist für FVH-Kandidaten, die im Jahr 2026 zur Schlussevaluation antreten, erst zur Schlussevaluation hin verpflichtend.

Alle anderen Tierärzte in Weiterbildung zum FVH müssen ab sofort ihre Mitgliedschaft in der GST und der SVW beantragen.

Bis Juli 2026 wird bis zu 6 Monaten rückwirkend der Beginn der Weiterbildung anerkannt, auch wenn noch keine Mitgliedschaft bestanden hat. Ab dann ist eine rückwirkende Anerkennung nur noch bis zu dem Zeitpunkt möglich, ab dem die Mitgliedschaft in der GST und SVW gültig ist.

#### Anhang 1:

Fallberichte: es werden alle schon eingereichten Fallberichte anerkannt (auch wenn 3 davon Vorträge bei Veranstaltungen waren).

Dieser Anhang wurden von den Mitgliedern der Schweizerischen Vereinigung für Wiederkäuergesundheit (SVW) anlässlich der Mitgliederversammlung vom 09.05.2025 genehmigt. Er tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 29.04.2010.